

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 31/08 BH

L 11 AS 397/07 (Bayerisches LSG)
S 5 AS 173/07 (SG Nürnberg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

ARGE Nürnberg Stadt,
Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2009 durch den
Richter Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - und die Richterinnen K r a u ß und
S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Oktober 2008 - L 11 AS
397/07 - Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung eines Existenzgründungszuschusses gemäß § 421I Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sowie hilfsweise Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum ab dem 10. Oktober 2006.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung seines Urteils vom 16. Oktober 2008 (L 11 AS 397/07) ausgeführt, der Antrag auf Bewilligung des Existenzgründungszuschusses sei bereits bestandskräftig durch die Beklagte abgelehnt worden (Bescheid vom 29. November 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Dezember 2005), die Klage mithin bereits unzulässig gewesen. Im Übrigen stehe dem Kläger kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II zu, weil er seine Hilfebedürftigkeit iS der §§ 7, 9 SGB II nicht nachgewiesen habe. Da durch die mündliche Verhandlung vor dem LSG in dem Rechtsstreit L 11 AS 19/06 eine Zäsur eingetreten sei, betreffe die Klage Leistungen nach dem SGB II hier lediglich für den Zeitraum ab dem 10. Oktober 2006. Der Kläger sei nicht hilfebedürftig, weil er nach Überzeugung des Senats mit Frau G. in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebe. Hier sei insbesondere die vom Gesetzgeber zum 1. August 2006 neu getroffenen Regelungen des § 7 Abs 3a und § 7 Abs 3 Nr 3c SGB II zu berücksichtigen. Durch die Regelung des § 7 Abs 3a SGB II habe der Gesetzgeber eine Vermutungsregelung eingeführt, nach der eine Bedarfsgemeinschaft unterstellt werden könne, wenn eine der dort genannten Voraussetzungen vorliege. Der Kläger lebe hier mit Frau G. in einem gemeinsamen Haushalt. Er sei zusammen mit G. von seinem vorübergehenden Aufenthaltsort S nach N und innerhalb N zwei Mal gemeinsam umgezogen, obwohl er nicht in der Lage gewesen sei, seine Miete zu bezahlen. G. übernehme sowohl die Miete als auch die Lebenshaltungskosten in der finanziellen Notsituation des Klägers zumindest Darlehensweise. Die Vermutungsregelung des § 7 Abs 3a Nr 1 SGB II sei auch nicht durch Zeugenaussagen und die Angaben des Klägers entkräftet worden. Der Kläger habe seine Hilfebedürftigkeit auch nicht belegt. Er und Frau G. hätten trotz mehrfachem Nachfragen und Fristverlängerungen keinerlei Angaben über ihr Einkommen gemacht, wozu sie gemäß § 60 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch verpflichtet gewesen wären. Diese Nichterfüllung ihrer Mitwirkungspflichten gehe zu Lasten des Klägers, sodass nicht davon auszugehen sei, dass dieser seine Hilfebedürftigkeit nachgewiesen habe.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg



bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.

- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 56 ff). Die Frage, ob zwischen dem Kläger und Frau G. eine eheähnliche Gemeinschaft bestand, stellt eine reine Tatsachenentscheidung mit Beweiswürdigung des LSG dar.
- 6 Die Frage der Folgen fehlender Mitwirkung im Rahmen einer eheähnlichen Gemeinschaft wurde vom 4. Senat des BSG bereits beantwortet (Urteil vom 1. Juli 2009 - B 4 AS 78/08 R, RdNr 17).
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).

